

Kleinkläranlagen in Thüringen Wer ist angesprochen?

Im Freistaat Thüringen verfügen heute ca. 70 % der Bürger über eine den rechtlichen Vorgaben genügende Abwasserentsorgung. Andererseits wird das Abwasser von ca. 680.000 Bürgern noch immer nach unzureichender Behandlung in desolaten Kleinkläranlagen in die Gewässer eingeleitet. Diese Einleitungen verursachen einen Anteil von 83 % der Gewässerbelastungen aus kommunalen Einleitungen.

Vor allem in weitläufig besiedelten ländlichen Gebieten Thüringens sind oftmals zentrale Abwasserbehandlungsanlagen nicht wirtschaftlich zu errichten. Hier können insbesondere Kleinkläranlagen als Ergänzung oder Alternative zur zentralen Abwasserentsorgung angesehen werden.

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ und nicht mehr als 50 Einwohnerwerten bemessen sind.

Mit der Förderung von Kleinkläranlagen unterstützt der Freistaat Thüringen die Anpassung der Kleinkläranlagen an den Stand der Technik derjenigen Grundstücksbesitzer, deren Grundstücke in den nächsten 15 Jahren nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen werden.

Weitere Informationen sind der Richtlinie für die Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12. August 2009, veröffentlicht im ThürStAnz. Nr. 34/2009 S. 1427 ff., zu entnehmen. Die Richtlinie und zusätzliche Informationen können Sie von folgenden Internetseiten abrufen:

<http://www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/wasser/>
<http://www.aufbaubank.de/>
unter „Förderprogramme A–Z“

Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz



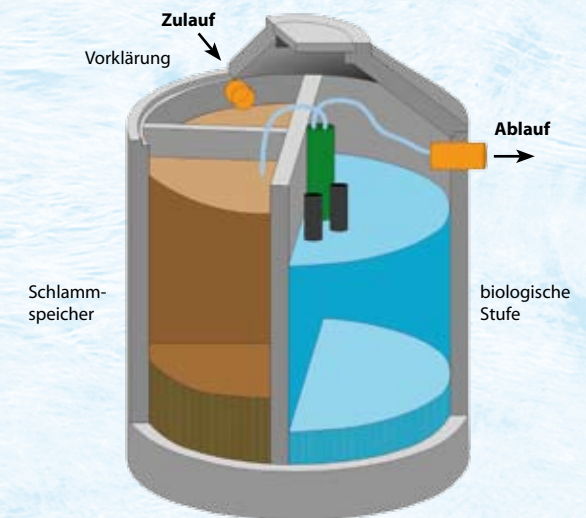
Wer sind die Ansprechpartner bei Fragen zu Kleinkläranlagen?

- ==> Untere Wasserbehörde im Landratsamt
- ==> Thüringer Industrie- und Handelskammern
- ==> Ihr kommunaler Aufgabenträger (Gemeinden, Städte, Zweckverbände) der Abwasserbeseitigung

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz (TMLFUN)
– Presse, Öffentlichkeitsarbeit –
Beethovenstr. 3, 99096 Erfurt
Telefon: 03 61 / 3 79 99 22
Telefax: 03 61 / 3 79 99 50
<http://www.thueringen.de/tmlfun>
poststelle@tmlfun.thueringen.de

März 2010



Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- der Ersatzneubau als biologische Kleinkläranlage,
- die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe,
- der Bau biologischer Kleinkläranlagen als Gruppenlösung im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung.

Nicht gefördert werden Kleinkläranlagen für die Ersterschließung von Grundstücken.

Welche Voraussetzungen müssen u. a. für eine Förderung erfüllt sein?

- Das Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, welches nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung (Gemeinde, Stadt, Abwasserverband) nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen wird.
- Als rechtliche Voraussetzungen müssen vorliegen bzw. beantragt werden:
 - bei Einleitung in ein Gewässer die Erlaubnis der unteren Wasserbehörde,
 - bei Einleitung in einen Kanal
 - eine Satzung, die eine Sanierung der Kleinkläranlage fordert und die
 - Zustimmung des Abwasserentsorgers.
- Die neue Kleinkläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.
- Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid von der Thüringer Aufbaubank erteilt worden ist.
- In begründeten Fällen kann der Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen rückwirkend gefördert werden, wenn die Anlage zwischen dem 15. August 2007 und dem 01.10.2009 errichtet bzw. nachgerüstet wurde.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken,
- Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken, soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und
- der kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Gemeinde, Stadt, Abwasserverband) für Kleinkläranlagen, die als Gruppenlösung errichtet werden.

Wie hoch wird gefördert?

	Fördermittel bis 4 Einwohner	Fördermittel für jeden weiteren Einwohner zusätzlich
Ersatzneubau einer biologischen Kleinkläranlage	1.500 €	150 €
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	750 €	100 €
für weitergehende Reinigungsanforderungen zusätzlich	300 €	50 €
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage	

Wie läuft das Förderverfahren ab?

1. Der kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Gemeinde, Stadt, Abwasserverband) veröffentlicht sein Abwasserbeseitigungskonzept. Er gibt jährlich bekannt, dass er Fördermittelanträge für die Sanierung (Ersatzneubau oder Nachrüstung) von Kleinkläranlagen für bestimmte Gebiete entgegennimmt.

2. Die Antragsformulare werden von dem kommunalen Aufgabenträger veröffentlicht. Die **Bürger beantragen die Fördermittel** bei dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger.
3. Der Aufgabenträger prüft die Anträge.
 - Für jährlich 5 % der betroffenen Grundstücke kann er Anträge auswählen und als Vorschlag zur Bewilligung an die Thüringer Aufbaubank (TAB) weiterleiten.
 - Ist eine Sanierung behördlich gefordert, so sind diese Anträge vorrangig weiterzuleiten.
4. Die TAB erstellt den Zuwendungsbescheid. Mit ihm erhält der Bürger den Fördermittelabrufantrag und die Mitteilung, welche Unterlagen bei der Auszahlung vorzulegen sind.
5. Der **Bürger lässt die Kleinkläranlage errichten** oder nachrüsten und **bezahlt** die entsprechenden **Rechnungen**.
6. Vor der Inbetriebnahme der Anlage führt der Aufgabenträger eine Erstkontrolle durch. **Der Bürger teilt dem Aufgabenträger rechtzeitig den geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt mit.** Bei der Erstkontrolle sind vorzulegen:
 - Nachweis über den Anlagentyp, Verfahren und Größe des Ersatzneubaus bzw. der nachgerüsteten Kleinkläranlage,
 - die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Anlage,
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung,
 - Wartungsvertrag mit zertifiziertem Fachbetrieb,
 - bei direkter Einleitung in das Gewässer die wasserrechtliche Erlaubnis.
7. Der **Bürger/Bauherr schickt den Fördermittelabruf** an die TAB mit den im Bescheid geforderten Unterlagen (u. a. Protokoll der Erstkontrolle). Die TAB zahlt die Fördermittel an den Bauherren aus.